

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man beginne, die militärische Dienstzeit als das, was sie ist, als eine harte, schwere Pflicht aufzufassen, bei der es hauptsächlich darauf ankommt, daß der souveräne Wille des Einzelnen verschwinde, während doch früher in manchen Kantonen und bei einer oder der andern Waffe der Militärdienst gewissermaßen so eine Art frischer, fröhlicher Studentenzeit war, — daran hatte das Volk nicht gedacht und war unangenehm überrascht. Ein leider großer Theil der Presse, ihrer Aufgabe, das Volk zu belehren, vergessend, hezte durch Schlagworte und Gesichtschen.

Aber trotz der patriotischen Reden der Nationalrathskandidaten, trotz dem Heldenmuth der Schützenfeste, wird im Momente ernster Gefahr, wenn nicht im Frieden schon der Militärdienst als eine harte Pflicht erkannt ist, allem zu späten Opfer Sinn und muthiger Selbsterleugnung zum Trost, nur die einfache Wahl bleiben, sich nutzlos hinschlagen zu lassen oder davon zu laufen. Ein trauriges Ende der Jahrhunderte lang gepriesenen Heldengröße der Vorfahren!

Rund 20 Millionen (dies wäre wohl die Summe, die das Militär, bei correcter und vollständiger Durchführung der Bundesverfassung, kosten würde) hierfür votiren und vom Lande bezahlen lassen, ist natürlich keine Kleinigkeit. Erwägt man dann noch die allgemeine, immer zunehmende Finanzmisère, die bis zur Grenze der Möglichkeit in einzelnen Kantonen und Gemeinden herausgeschraubte Steuerleistung der Besitzenden, den Widerwillen der Menge gegen den absoluten Gehorsam, so kann man es am Ende begreiflich finden, wenn zuerst das Militärdepartement und dann der Bundesrath nicht wagen, die wirklich nothwendigen Summen von den Räten zu verlangen, und diese dann wiederum das so schon verstümmelte Budget durch verschiedene Abstriche auf ein, der öffentlichen Meinung und den gegenwärtigen Verhältnissen wahrscheinlich mündgerechtes Maß reduciren.

Betrachtet man aber auf der andern Seite, wie die communalen und kantonalen, ja sogar die eidgenössischen Behörden in der ängstlichen Hast sich auf ihren glatten curulischen Sesseln zu erhalten, allen Begehrlichkeiten der stimmenden Menge und dem selbstsüchtigen Verlangen einzelner Stimmführer entgegen kommen und so für die Gesamtheit und das Gemeinwohl bestimmte Summen verschleudern, betrachtet man die ganze jetzige Finanzmisère, wie sie nur zum kleinen Theil den Spekulationen gewissenloser Financiers zuzuschreiben sind, sondern vielmehr der selbstsüchtigen Begehrlichkeit des Volkes, in Gründung von Bahnen zc. zc., so könnte man freilich glauben, wo so viel unnütz nebenbei fallen kann, da wären auch jene Summen aufzutreiben, deren die Wehrfähigkeit des Landes bedarf.

Wenn das Volk oder die Räte überhaupt erklären, daß sie nicht das haben wollen, was man eine schlagfertige Armee nennt, so ist dies ein Standpunkt, über den man sprechen kann: wenn aber Räte und Volk immer das Schlagwort der tüchtigen Armee und ihre wohlklingenden militärischen

Titel behalten wollen, dann sollten sie auch vor jenen Kosten nicht zurückscheuen, welche bedingen, daß alles dies zur Thatsache werde. Doch auch darauf kommt es hier eigentlich gar nicht an.

Die Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 ist von den Räten des Reichstages durchgesprochen, vom Volk durch sein Stillschweigen genehmigt und ist somit ein Gesetz, und alle Beschlüsse der Räte, welche die Ausführung dieses Gesetzes zur Unmöglichkeit machen, sind Gesetzesverletzungen oder, wenn man lieber will, Gesetzumgehungen!

Wir wiederholen daher nochmals die Ansicht, daß zur Durchführung der Militärorganisation nöthige Geld wäre vielleicht vorhanden und es muß vorhanden sein, so lange die Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 besteht!

Da nun aber für 1876 und 1877 das nöthige Geld für die gesetzlich festgesetzten Militär-Ausgaben nicht vorhanden war, so erkennt der Verfasser der Brochure die Nothwendigkeit, den Entwurf für das Budget zu reduciren, und macht einige Vorschläge für vorzunehmende Ersparungen. Als solche, die am ehesten statthast seien, findet er zunächst die Verminderung des über eine Drittelmillion betragenden Deficits des eidg. Laboratoriums. Man dürfe auch dem zwar höchst volkstümlichen Sport des Schießwesens nicht jährlich 313,000 Frs. zum Opfer bringen.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Instruktionsplan für die Schießschulen von 1877.

I. Diensttritt. Organisation.

Bezüglich des Diensttritts, der Organisation der Schule, der zu erstattenden Rapporte und Wochenberichte, der Tagesordnung, der Disziplin sowie der Arbeitszeit und der Benutzung des Sonntags gelten im Allgemeinen die für die Infanterierekrutenschulen aufgestellten Vorschriften.

(Vide dahertigen Instruktionsplan.)

II. Unterricht.

Für den Unterricht in den Schießschulen werden folgende Fächer vorgeschrieben:

	Arbeitsstage 24	
	Davon ab 1 für Inspektion.	
	23	
a. Theoretischer Theil.	für Offiz. für Unteroffiz.	
		Stunden.
1) Innerer Dienst, 1 Sib. Prüfung inbe-		
griffen	2	4
2) Gewehrkenntniß	10	12
3) Munitionkenntniß	2	2
4) Allgemeine Waffenlehre	6	3
5) Gewehrreparaturen	5	5
6) Fremde Gewehre und Munition	6	—
7) Distanzschüssen	2	2
8) Schießtheorie	15	10
9) Soldaten-Compagnie- und Tirailleurs-		
schule, Gruppenführung	8	6
10) Marschschüßer- und Patrouillen dienst	4	4
11) Schießanleitung und Anfertigung der		
Schießflinten	4	4
12) Ausarbeiten der Notizen	12	—
	Total 76	52

b. Praktischer Theil.

- 1) Turnübungen täglich ca. 1/2 Std.
- 2) Anschlags-, Ziel- und Gewehrübungen " " 1/2 "
do. bei Unteroffizierschulen " " 3/4 "
- 3) Zielübungen auf dem Weck 4 Std.; daneben, soweit nöthig, während des Zielschießens und in den Zwischenpausen unter Mitwirkung des Cadre zu betreiben.
- 4) Compagnie- und Tirailleurschule an halben Tagen ohne und mit scharfer Munition.

Die Offiziere sollen zum fehlerfreien Commando der Compagnieschule und zur richtigen Leitung eines Tirailleursgefechts mit scharfen Patronen geführt, die Unteroffiziere ebenfalls zur exakten Ausführung der Compagnieschule, namentlich aber zu der richtigen Führung der Gruppen im Feuer mit scharfen Patronen ausgebildet werden.

- 5) Sicherungsdienst. Es soll in jeder Schule wenigstens eine Vorpostenaufstellung mit Annahme der Truppenstärke eines Bataillons bezogen werden. Den Offizieren ist, namentlich wenn die Bodenkultur eine Uebung im Terrain verunmöglicht, eine oder mehrere schriftliche Aufgaben zu stellen.

Die Unteroffiziere sollen namentlich als Patrouillenführer ausgebildet werden.

- 6) Distanzschüßen: 8 Uebungen à 6 Distanzen.
- 7) Zielschießen nach folgendem

Program m.

	Drei vergleichende Feuer auf 300 m.	
	Scheibe 1 stehend, à 5 =	15 Patr.
I. Periode:	Die Uebungen der III. und II. Kl. der Schießanleitung	100 "
II. Periode:	Die Uebungen der I. Kl. mit 4 Etnschaltungen.	

Nr.	Distanz.	Scheibe.	Anschlag.	
1.	225 m.	5.	stehend	
2.	300 m.	1.	"	
3.	400 m.	1.	knieend	
4.	225 m.	5.	stehend an Baumstamm gelehnt	
5.	250 m.	5.	knieend	
6.	200 m.	6.	liegend	
7.*	225 m.	6.	knieend	
8.*	300 m.	6.	liegend aufgelegt	
9.*	500 m.	2.)	knieend oder	
10.*	600 m.	2.)	liegend	100 Patr.

III. Periode.				
1.	225 m.	Zugscheibe 1	stehend	
2.	225 m.	verschwindende 3	knieend	
3.	150 m.	5.	stehend	
		beweglich, verschwindend		215 "
4.	150 m.	7.	liegend	
5.*	225 m.	7.	knieend	
6.*	400 m.	5.	liegend	
7.*	250 m.	5.	knieend	
		bewegl. u. verschwindend		
8.*	225 m.	5.	liegend	
		verschwindend		
9.*	700 m.	2	liegend aufgelegt	
10.	800 m.	2	knieend	

Die mit * bezeichneten Uebungen 100 "
ohne Bedingungen.

Auf die Uebungen 10 der II. und III. Periode sind je 10 Schüsse zu verwenden.

c. Uebungen auf unbekannte Distanzen 60 " (Scheibe 1., 3. und Figuren.)
Schnells-, Tirailleurs- und Salvenfeuer 60 "
Controllschüsse und Belehrungsschießen 15 "
Inspektion 50 "

Total 500 Patr.

In den Unteroffizierschulen können die Uebungen auf unbekannte Distanzen auf drei reducirt und die ersparten Patronen auf Tirailleursfeuer verwendet werden.

Mit den Schießübungen, namentlich denjenigen auf unbekannte Distanzen, sollen kleinere Gefechtsübungen der Compagnie verbunden werden, wobei die methodische Entwicklung zum Schützengefecht theils aus der Marschkolonne, theils aus der Reservestellung, das Vorgehen der Tirailleurs, die Leitung der Gruppen, das Eindoubeliren der Unterstüzungen, sowie das Abbrechen des Gefechts zur praktischen Darstellung gelangen soll.

Sollte mit der Vermehrung des taktischen Unterrichtes die Ausführung des Schießprogramms nicht mehr ganz möglich sein, so tritt eine entsprechende Reduktion an den Uebungen der II. und III. Periode ein.

III. Munition.

500 scharfe } Patronen per Schüler.
30 blinde }

IV. Verfahren beim Unterricht.

- 1) Wie beim gesammten Unterricht der Infanterie, so namentlich beim Schießunterricht soll darauf geachtet werden, daß die Böglinge den Unterricht nicht bloß für sich selbst verstehen, sondern daß sie auch andere zu unterrichten, anzuleiten und zu überwachen im Stande sind.

Deshalb sollen die Böglinge selbst zum Commandiren und Leiten der Schießübungen, der Schnells-, Salven- und Tirailleursfeuer, sowie zur Führung der Schießcomptabilität angehalten werden.

- 2) Muß diese Forderung an die Offiziere bezüglich aller Unterrichtgegenstände gestellt werden, so soll dagegen bei den Unteroffizieren der Nachdruck auf die Fertigkeit in den Anschlags- und Zielübungen, das Entspannen und Entladen, die Leitung des Feuers der Gruppen, sowie auf gute Besorgung der Waffe gelegt sein.

V. Disziplin und Polizeit.

In den Schießschulen ist die durch Gesetz und Reglement vorgeschriebene Disziplin zu handhaben.

Zur Polzeitstunde soll sich alles in der Kaserne befinden. Für die Offizierschießschulen ist die Polzeitstunde auf 10 Uhr 30 Min. festgesetzt; der Schulcommandant ist dafür verantwortlich, daß diese Stunde, wenn auch die Kasernen-Einrichtung die Aufsicht erschwert, pünktlich eingehalten werde.

Ausnahmsweise mag der Schulcommandant ein- oder zweimal während eines Curfes eine spätere Polzeitstunde bewilligen.

Luzern, den 17. März 1877.

Der Oberinstruktor der Infanterie :

S t o d e r.

Vorstehendem Instruktionsplan wird die Genehmigung erteilt.
Bern, 3. April 1877.

Schweiz. Militärdepartement:
sig. S c h e r e r.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Neue Dienstvorschriften.) Das Reichskriegsministerium hat den vom Kaiser mit Entschliessung vom 8. December 1876 genehmigten dritten Theil des Dienst-Reglements für die Sanitätstruppe ausgegeben. Derselbe tritt vom 1. April 1877 an in Wirksamkeit, und wird mit diesem Zeitpunkt das Dienst-Reglement vom Jahre 1860 auch für die Sanitäts-Truppe außer Kraft gesetzt. — Das Reichskriegsministerium hat ferner den zweiten Theil der zweiten Unterrichtsklasse des Artillerie-Unterrichtes für die Festungs-Artillerie-Compagnien, der neu verfaßt wurde, zur Ausgabe bringen lassen. Die beiden Theile der dritten Klasse dieses Instruktions-Buches, enthaltend den Gebrauch und die Verwendung der Festungsgeschütze und den Batterien-Bau, sind unter der Presse und dürften bis Ende April laufenden Jahres zur Vertheilung gelangen. Endlich wurde auch jener Abschnitt der Neu-Ausgabe des vierten Theiles der Instruction für Truppendschulen des k. k. Heeres, welcher die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Genes-Truppe zum Gegenstande hat, den Truppen hinausgegeben. Der